



Die Stadtverordnetenversammlung
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung Punkt 7.1 der öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-33-0003

**Antrag zu den TOP's 7, 8 und 1 NÖ der Sitzung des Revisionsausschusses am 29.01.2020
(Kurhausgastronomie, Spielbankbetrieb, RMCC)
-Antrag der CDU und SPD vom 29.01.2020-**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

I.

- 1) Die Sitzungsvorlage **Nr. 19-V-02-0015** zur Kündigung des Spielbankvertrages sowie der Kurhausgastronomie wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest,
 - a. dass seitens der Spielbank GmbH und ihres Mehrheitsgesellschafters Jahr + Achterfeld GmbH & Co. KG kein Fehlverhalten vorliegt und deshalb mangels eines diesen betreffenden wichtigen Grundes eine Kündigung des Spielbankvertrages nicht angezeigt ist;
 - b. dass auf Grund des Verstoßes gegen das EU-Vergaberecht keine zwingende Kündigung des Spielbankvertrages erforderlich ist und im Rahmen einer Abwägung der in der Sitzungsvorlage dargelegten maßgeblichen Aspekte (u.a. der rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken, aber auch der Feststellung oben unter 2a) auf eine Kündigung verzichtet wird;
 - c. dass eine Zustimmung zur Vorlage 18-V-03-0006 (Übertragung von Geschäftsanteilen Käfer/Kuffler) bis zum Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen und ggf. sich anschließenden Gerichtsverfahren im Gesamtkomplex nicht in Frage kommt.

II.

- 1) Der Magistrat wird gebeten, darzulegen ob und weshalb aus seiner Sicht eine gemeinsame Ausschreibung und Vergabe der Spielbank sowie der Kurhausgastronomie trotz der Einschätzung der Antikorruptionsbeauftragten als sinnvoll erachtet wird.
- 2) Der Magistrat wird gebeten, eine vorzeitige Kündigung des Vertrages zur Kurhausgastronomie mit der Kuffler-Gruppe (Szenario C des Rechtsgutachtens) und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen vertieft prüfen zu lassen.

III.

Der Revisionsbericht Nr. 18-82-0216 zum Thema Ausschreibung und Vergabe Catering RMCC und Kurhausgastronomie bewertet eine einseitige Verlängerungsoption des

Caterers im RMCC um fünf Jahre als nachteilig für die Verpächterin. Darüber hinaus könnte diese Regelung vergaberechtlich nicht zulässig sein (Vgl. Bericht Punkt 9.2. S. 19).

Der Magistrat wird gebeten den Vertrag zur Gastronomie im RMCC dahingehend zu prüfen,

- 1) ob die einseitige Verlängerungsoption gemäß Vergaberecht unzulässig ist;
- 2) ob sich daraus eine Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages mit der Pächterin ergeben könnte;
- 3) welche wirtschaftlichen und organisatorischen Folgen sich aus einer Kündigung des Pachtvertrages für den Betrieb des RMCC ergeben könnten;
- 4) wie lange eine Neuvergabe des Caterings dauern würde.

Beschluss Nr. 0031

Der Antrag wird in folgender Fassung angenommen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

I.

- 1) Die Sitzungsvorlage **Nr. 19-V-02-0015** zur Kündigung des Spielbankvertrages sowie der Kurhausgastronomie wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest,
 - a. dass seitens der Spielbank GmbH und ihres Mehrheitsgesellschafters Jahr + Achterfeld GmbH & Co. KG kein Fehlverhalten vorliegt und deshalb mangels eines diesen betreffenden wichtigen Grundes eine Kündigung des Spielbankvertrages nicht angezeigt ist;
 - b. dass auf Grund des Verstoßes gegen das EU-Vergaberecht derzeit keine zwingende Kündigung des Spielbankvertrages erforderlich ist und im Rahmen einer Abwägung der in der Sitzungsvorlage dargelegten maßgeblichen Aspekte (u.a. der rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken, aber auch der Feststellung oben unter 2a) derzeit auf eine Kündigung verzichtet wird;
 - c. dass eine Zustimmung zur Vorlage 18-V-03-0006 (Übertragung von Geschäftsanteilen Käfer/Kuffler) bis zum Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen und ggf. sich anschließenden Gerichtsverfahren im Gesamtkomplex nicht in Frage kommt.

II.

- 1) Der Magistrat wird gebeten, darzulegen ob und weshalb aus seiner Sicht eine gemeinsame Ausschreibung und Vergabe der Spielbank sowie der Kurhausgastronomie trotz der Einschätzung der Antikorruptionsbeauftragten als sinnvoll erachtet wird.
- 2) Der Magistrat wird gebeten, eine vorzeitige Kündigung des Vertrages zur Kurhausgastronomie mit der Kuffler-Gruppe (Szenario C des Rechtsgutachtens) und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen vertieft prüfen zu lassen.

III.

Der Revisionsbericht Nr. 18-82-0216 zum Thema Ausschreibung und Vergabe Catering RMCC und Kurhausgastronomie bewertet eine einseitige Verlängerungsoption des Caterers im RMCC um fünf Jahre als nachteilig für die Verpächterin. Darüber hinaus könnte diese Regelung vergaberechtlich nicht zulässig sein (Vgl. Bericht Punkt 9.2. S. 19).

Der Magistrat wird gebeten den Vertrag zur Gastronomie im RMCC dahingehend zu prüfen,

- 1) ob die einseitige Verlängerungsoption gemäß Vergaberecht unzulässig ist;
- 2) ob sich daraus eine Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages mit der Pächterin ergeben könnte;
- 3) welche wirtschaftlichen und organisatorischen Folgen sich aus einer Kündigung des Pachtvertrages für den Betrieb des RMCC ergeben könnten;
- 4) wie lange eine Neuvergabe des Caterings dauern würde.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .02.2020

Kienast-Dittrich
Stv. Vorsitzende